



öffentliche Sitzungsvorlage

Ausschuss für Mobilität und Verkehr am 04.05.2021

Amt: 66 Amt für Tiefbau und Verkehr
Verantwortlich: Stefan Sommerfeld, Verkehrsmanager - Amt 66
Vorlagennummer: 2021/66/486

TOP 5

Information über E-Scooter-Verleihsystem: Zeus Scooters

Sachverhalt:

E-Scooter-Sharing – Zeus-Scooter

Ein E-Scootersharing-Service ist eine neue Form der Mobilität, die in größeren Städten, wie z. B. München, seit ein paar Jahren bekannt ist. Scheinbar werden jetzt auch mittelgroße Städte für die Anbieter interessant. Im Januar 2021 kam das Unternehmen Zeus Scooters auf die Stadt Kempten zu. Zeus Scooters bietet seine E-Scooter über eine App im sog. Free Floating-Modell an. Das heißt, die Nutzer parken die Roller nach der Benutzung im öffentlichen Raum und werden dort vom nächsten Nutzer wieder ausgeliehen.

Rechtslage

Ob die Nutzung des öffentlichen Raums durch dieses Sharing-Prinzip ein genehmigungsfreier Gemeingebrauch oder eine genehmigungspflichtige Sondernutzung darstellt, ist juristisch umstritten. Dazu gibt es jüngst ein interessantes Urteil des Oberverwaltungsgericht Münster vom 20.11.2020. Nach Auffassung des Gerichts handelt es sich bei dem Geschäftsmodell um keinen „Gemeingebrauch“. Vielmehr stehe der gewerbliche Zweck im Vordergrund, das abgestellte Fahrrad zu vermieten. Die Stadtverwaltung prüfte die Anfrage der Fa. Zeus Scooters und entschloss sich einen Kooperationsvertrag für eine Testphase zu schließen, weil darin ein positiver Beitrag zu einer Verkehrswende im Sinne unseres Mobilitätskonzeptes gesehen wird. Der Service ist eine gute Ergänzung zum ÖPNV und bietet auf einfache Weise ein Verkehrsmittel für die sogenannte letzte Meile. Damit ist die Fahrt mit einem E-Scooter auch eine Alternative für eine Autofahrt.

Kooperationsvertrag

Der Kooperationsvertrag regelt vor allem die Anzahl der E-Scooter im Stadtgebiet (max. 150 Stück) und definiert Bereiche, in denen die E-Scooter nicht abgestellt werden dürfen. In diesen Bereichen ist über ein, sog. Geo-Fencing das Beenden des Leihvorgangs in der App nicht möglich. Zeus Scooters betreibt seine Dienstleistung eigenwirtschaftlich, das heißt ohne finanzielle Unterstützung der Stadt. Der Kunde schließt den Leihvertrag über eine App mit dem Anbieter Zeus Scooters.

Für die E-Scooter-Fahrer gelten ähnliche Regeln, wie für Fahrradfahrer. Sie dürfen nur auf Radwegen, Radangebotsstreifen oder auf der Fahrbahn fahren. Das Fahren auf Gehwegen und in Fußgängerzonen ist verboten.

Allgemein

E-Scooter sind erst seit Inkrafttreten der Verordnung für Elektrokleinstfahrzeuge am 15. Juni 2019 zum Straßenverkehr in Deutschland zugelassen. Elektrokleinstfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und somit versicherungspflichtig. Die Nutzerinnen und Nutzer müssen, so weit vorhanden, Fahrradwege oder Schutzstreifen nutzen. Ansonsten sollen sie auf Fahrbahnen oder Seitenstreifen ausweichen, die Nutzung der Gehwege ist verboten. Die Roller sollen am Straßenrand oder auf Gehwegen rücksichtsvoll abgestellt werden, so dass Sie andere Verkehrsteilnehmer, wie Autofahrer, Fußgänger, Fahrradfahrer und auch Anwohner und Anlieger nicht gestört werden.

Einen Führerschein brauchen die Fahrerinnen und Fahrer von E-Scootern nicht, sie müssen aber mindestens 14 Jahre alt sein (Zeus Scooter bedient Kunden ab dem 18. Lebensjahr). In punkto Alkohol gilt die allgemein übliche 0,5-Promille-Grenze. Unter 21-Jährige und Führerschein-Neulinge dürfen sich keinerlei Alkoholkonsum erlauben, wenn sie E-Scooter fahren wollen.

Die Stadtverwaltung wird beobachten, wie die Kemptener Bürger, Studenten und Gäste das Angebot annehmen. Sie stellt die Anforderungen, dass die Nutzer verantwortungsvoll handeln und sich an die geltenden Verkehrsregeln halten. Im Grundsatz gilt auch hier §1 der STVO: Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Sollten die schlechten Erfahrungen nach der Testphase überwiegen, hält sich die Stadt Kempten vor den Kooperationsvertrag wieder zu kündigen.

Der Bericht dient zur Kenntnis.

Anlagen

1. Parkverbotszonen